

10.12.24

G - Fz

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Anpassung des Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung 2025 (Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025 - PBAV 2025)

A. Problem und Ziel

Die soziale Pflegeversicherung steht vor großen Herausforderungen durch den demografischen Wandel, da bereits jetzt auf der Ausgabenseite eine steigende Zahl an Pflegebedürftigen zu verzeichnen ist, während sich auf der Einnahmenseite künftig eine abnehmende Zahl an Beitragszahlenden abzeichnet. Erschwerend kommt aktuell hinzu, dass insbesondere in den letzten beiden Jahren 2022 und 2023 die Zahl der Menschen mit Pflegebedarf mit 270.000 respektive 360.000 deutlich schneller zugenommen hat, als es rein demografisch bedingt zu erwarten gewesen wäre. Ebenfalls ungünstig wirken sich die finanziellen Folgen der COVID-19 Pandemie aus. Alles zusammen führt zu höheren Leistungsausgaben, die ab dem Jahr 2025 mit dem derzeitigen Beitragssatz und den daraus resultierenden Beitragseinnahmen nicht mehr finanziert werden können. Der Mittelbestand der sozialen Pflegeversicherung wird schon im ersten Quartal 2025 die Höhe einer Monatsausgabe laut Haushaltsplänen der Pflegekassen unterschreiten.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung, die gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Absatz 1a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), erlassen wird, wird der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung daher zum 1. Januar 2025 um 0,2 Prozentpunkte angehoben. Damit wird der Beitragssatz gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI bundeseinheitlich auf 3,6 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder festgesetzt.

Eine Anhebung des Beitragssatzes um 0,2 Prozentpunkte führt jährlich zu Mehreinnahmen der sozialen Pflegeversicherung von rund 3,7 Milliarden Euro. Langfristig steigt der Betrag entsprechend der Lohn- und Beschäftigungsentwicklung. Mit der Anhebung des Beitragssatzes um 0,2 Prozentpunkte ist die Finanzierung der gesetzlich vorgesehenen Leistungen der sozialen Pflegeversicherung ab dem Jahr 2025 wieder gesichert.

Die Umsetzung der Beitragssatzanhebung wird für die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, für die Versorgungsbezüge nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sowie für die nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 2a des Elften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtigen Personen in § 1 Absatz 2 des Entwurfs geregelt. Hierbei kann der Vollzug nachgelagert werden und dazu für den Monat Juli 2025 ein Beitragssatz in Höhe von 1,2 Prozent zusätzlich erhoben werden, der der kumulierten Anpassung für die Monate Januar bis Juni 2025 entspricht (auf dann einmalig insgesamt 4,8 Prozent). Dieses Vorgehen dient der geord-

neten Umsetzung bei der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte sowie der Bundesagentur für Arbeit. Materiell werden Leistungsberechtigte damit nicht anders behandelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden sind aufgrund der Beitragssatzerhöhung in ihrer Funktion als Arbeitgeber ab 2025 mit rund 130 Millionen Euro jährlich belastet. Durch eine Erhöhung des Sonderausgabenabzugs bei der Einkommensteuer und den zusätzlichen Betriebsausgabenabzug der Arbeitgeber sind jährliche Steuermindereinnahmen in der Größenordnung von rund 790 Millionen Euro zu erwarten. Zusätzlich entstehen dem Bund für die Übernahme der Beiträge für Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Beitragssatzerhöhung Mehrausgaben in Höhe von rund 80 Millionen Euro jährlich. Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ergeben sich Kosten von etwa 20 Millionen Euro im Jahr. Des Weiteren ergeben sich zusätzliche Kosten für die Bundesagentur für Arbeit durch die Übernahme der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld (inklusive Arbeitslosengeld bei Weiterbildung) in Höhe von insgesamt rund 50 Millionen Euro jährlich. Auch in weiteren Sozialversicherungszweigen ergeben sich bei den Beiträgen zur sozialen Pflegeversicherung insgesamt Mehrausgaben in der Größenordnung eines mittleren zweistelligen Millionenbetrags.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht ein geringfügiger, aber nicht quantifizierbarer, Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht ein geringfügiger, aber nicht quantifizierbarer, Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 0,3 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Die Mehrbelastung der privaten Arbeitgeber aufgrund der Anhebung des Beitragssatzes beträgt im Jahr 2025 etwa 1 Milliarde Euro. Mögliche Auswirkungen auf Löhne und Preise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind geringfügig, aber nicht konkret abschätzbar.

10.12.24

G - Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Anpassung des Beitragssatzes in der sozialen
Pflegeversicherung 2025 (Pflege-Beitragssatz-Anpassungs-
verordnung 2025 - PBAV 2025)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 10. Dezember 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Anpassung des Beitragssatzes in der sozialen
Pflegeversicherung 2025 (Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025
– PBAV 2025)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 203. Sitzung am 5. Dezember 2024 die
Verordnung zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Verordnung zur Anpassung des Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung 2025

(Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025 – PBAV 2025)

Vom ...

Auf Grund des § 55 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1a des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung –, der durch Artikel 1 Nummer 20 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung unter Wahrung der Rechte des Bundestags gemäß § 55 Absatz 1a Satz 2 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch:

§ 1

Beitragssatz für die soziale Pflegeversicherung

(1) Der Beitragssatz nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wird zum 1. Januar 2025 auf 3,6 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder festgesetzt.

(2) Die Anhebung des bundeseinheitlichen Beitragssatzes nach Absatz 1 um 0,2 Prozentpunkte gegenüber dem am 31. Dezember 2024 geltenden Beitragssatz kann auf Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und auf Versorgungsbezüge im Sinne des § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für die Monate Januar bis Juni 2025 in der Weise abgegolten werden, dass der Beitrag im Monat Juli 2025 einmalig 4,8 Prozent der im Juli 2025 beitragspflichtigen Rente des Rentenbeziehers beziehungsweise der Rentenbezieherin beträgt; für die Beitragsabführung für die nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 2a des Elften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtigen Personen gilt dies entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die soziale Pflegeversicherung steht vor großen Herausforderungen durch den demografischen Wandel, da bereits jetzt auf der Ausgabenseite eine steigende Zahl an Pflegebedürftigen zu verzeichnen ist, während sich auf der Einnahmeseite künftig eine abnehmende Zahl an Beitragszahlenden abzeichnet. Erschwerend kommt aktuell hinzu, dass insbesondere in den letzten beiden Jahren 2022 und 2023 die Zahl der Menschen mit Pflegebedarf mit 270.000 respektive 360.000 deutlich schneller zugenommen hat, als es rein demografisch bedingt zu erwarten gewesen wäre. Ebenfalls ungünstig wirken sich die finanziellen Folgen der COVID-19 Pandemie aus. Alles zusammen führt zu höheren Leistungsausgaben, die ab dem Jahr 2025 mit dem derzeitigen Beitragssatz und den daraus resultierenden Beitragseinnahmen nicht mehr finanziert werden können. Der Mittelbestand der sozialen Pflegeversicherung wird schon im ersten Quartal 2025 die Höhe einer Monatsausgabe laut Haushaltsplänen der Pflegekassen unterschreiten. Ohne Beitragssatzanhebung würde deshalb ein Systemversagen drohen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit diesem Gesetz wird der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung daher zum 1. Januar 2025 um 0,2 Prozentpunkte angehoben. Damit ergibt sich ein Beitragssatz von 3,6 Prozent. Eine Anhebung des Beitragssatzes um 0,2 Prozentpunkte führt zu Mehreinnahmen der sozialen Pflegeversicherung von rund 3,7 Milliarden Euro jährlich. Langfristig steigt der Betrag entsprechend der Lohn- und Beschäftigungsentwicklung. Mit der Anhebung des Beitragssatzes ist die Finanzierung der bereits gesetzlich vorgesehenen Leistungen der sozialen Pflegeversicherung ab 2025 wieder gesichert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht, Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung).

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums für Gesundheit ergibt sich aus der Verordnungsermächtigung des § 55 Absatz 1a Elftes Buch Sozialgesetzbuch.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsinhalt ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf sichert die Finanzierung der bereits gesetzlich vorgesehenen Leistungen der sozialen Pflegeversicherung ab dem Jahr 2025. Mittel- bis langfristig sollen weitere Maßnahmen auf der Einnahme- und Ausgabeseite ergriffen werden, um weitere Beitragssatzanstiege soweit als möglich zu verhindern. Der Bericht der Bundesregierung „Zukunftssichere Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung – Darstellung von Szenarien und Stellschrauben möglicher Reformen“ bietet hierfür eine geeignete Grundlage.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden

Bund, Länder und Gemeinden sind aufgrund der Beitragssatzerhöhung in ihrer Funktion als Arbeitgeber ab 2025 mit rund 130 Millionen Euro jährlich belastet. Durch eine Erhöhung des Sonderausgabenabzugs bei der Einkommensteuer und den zusätzlichen Betriebsausgabenabzug der Arbeitgeber sind jährliche Steuermindereinnahmen in der Größenordnung von rund 790 Millionen Euro zu erwarten. Zusätzlich entstehen dem Bund für die Übernahme der Beiträge für Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Beitragssatzerhöhung Mehrausgaben in Höhe von rund 80 Millionen Euro jährlich. Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ergeben sich Kosten von etwa 20 Millionen Euro im Jahr. Des Weiteren ergeben sich zusätzliche Kosten für die Bundesagentur für Arbeit durch die Übernahme der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld (inklusive Arbeitslosengeld bei Weiterbildung) in Höhe von insgesamt rund 50 Millionen Euro jährlich. Auch in weiteren Sozialversicherungszweigen ergeben sich bei den Beiträgen zur sozialen Pflegeversicherung insgesamt Mehrausgaben in der Größenordnung eines mittleren zweistelligen Millionenbetrags.

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht ein geringfügiger, aber nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

Wirtschaft

Es entsteht ein geringfügiger, aber nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 0,3 Millionen Euro.

5. Weitere Kosten

Die Mehrbelastung der privaten Arbeitgeber aufgrund der Anhebung des Beitragssatzes beträgt im Jahr 2025 etwa 1 Milliarde Euro. Mögliche Auswirkungen auf Löhne und Preise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind geringfügig, aber nicht konkret abschätzbar.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelung ist nicht befristet. Eine Evaluation ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Absatz 1

Mit der vorliegenden Verordnung wird der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung zum 1. Januar 2025 um 0,2 Prozentpunkte angehoben. Damit wird der Beitragssatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI auf bundeseinheitlich 3,6 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder festgesetzt.

Die soziale Pflegeversicherung steht vor großen Herausforderungen durch den demografischen Wandel, da bereits jetzt auf der Ausgabenseite eine stark steigende Zahl an Pflegebedürftigen zu verzeichnen ist, während sich auf der Einnahmeseite künftig eine abnehmende Zahl an Beitragszahlenden abzeichnet. Insbesondere in den letzten beiden Jahren 2022 und 2023 ist die Zahl der Menschen mit Pflegebedarf mit 270.000 respektive 360.000 deutlich schneller zugenommen hat, als es rein demografisch bedingt zu erwarten gewesen wäre. Ebenfalls ungünstig wirken sich die finanziellen Folgen der COVID-19 Pandemie aus. Alles zusammen führt zu einem verringerten Mittelbestand und zu höheren Leistungsausgaben, die ab dem Jahr 2025 mit dem derzeitigen Beitragssatz und den daraus resultierenden Beitragseinnahmen nicht mehr finanziert werden können. Andernfalls würde ein Systemversagen drohen.

Deshalb wird von der Verordnungsermächtigung des § 55 SGB XI zur Anpassung des Beitragssatzes Gebrauch gemacht.

Zu Absatz 2

Die Umsetzung der Beitragssatzanhebung wird für die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, für die Versorgungsbezüge nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V sowie für die nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 2a des Elften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtigen Personen geregelt. Hierbei kann der Vollzug nachgelagert werden und dazu für den Monat Juli 2025 ein Beitragssatz in Höhe von 1,2 Prozent zusätzlich erhoben werden auf dann einmalig insgesamt 4,8 Prozent. Zwar besteht auch nach Absatz 2 ab dem 1.1.2025 ein bundeseinheitlicher Beitragssatz. Die Deutsche Rentenversicherung, die wirtschaftliche Alterskasse der Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit können aber die für die Umsetzung erforderlichen Systeme technisch so programmieren, dass für die Monate Januar bis Juni 2025 der Beitragssatz vorübergehend noch 3,4 Prozent beträgt, wenn im Monat Juli eine kumulierte Beitragsanpassung von 1,2 Prozentpunkten zusätzlich zu dem neuen Beitragssatz, insgesamt also 4,8 Prozent, erhoben wird. Ab August 2025 werden regulär immer 3,6 Prozent erhoben. Dieses Vorgehen dient der geordneten Umsetzung bei der Deutschen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse und der Bundesagentur für Arbeit. Materiell werden Leistungsberechtigte damit nicht unterschiedlich behandelt.

Die Deutsche Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse und die Bundesagentur für Arbeit verständigen sich mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen und dem Bundesamt für Soziale Sicherung auf die konkrete Umsetzung.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.